

Richtlinie für die Prüfung der Rechnungslegung sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands KÖR vom 25.06.2018 (VDD-Prüfungsrichtlinie 2018)

1. Vorbemerkungen

Zielsetzung der Prüfungsrichtlinie ist die Regelung der Prüfung der Rechnungslegung sowie der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfolgend bestimmten juristischen Personen.

Die Anwendung der Prüfungsrichtlinie erstreckt sich verpflichtend auf

- den Verband der Diözesen Deutschlands KÖR (VDD),
- nicht in der Rechtsform des VDD abgebildete Arbeitsstellen der Deutschen Bischofskonferenz,
- die bischöflichen Werke,
- Unternehmen, an denen der VDD mehrheitlich beteiligt ist oder an denen ihm mind. der vierte Teil der Anteile und gemeinsam mit anderen Einheiten die Mehrheit der Anteile gehört¹ und
- Zuwendungsempfänger des VDD, die TEUR 500 übersteigende Zuwendungen aus kirchlichen finanziellen Mitteln erhalten².

Die Vollversammlung empfiehlt den Diözesen, diese Prüfungsrichtlinie in Kraft zu setzen. Der Anwendungsbereich und die Anwendungskriterien der Prüfungsrichtlinie für die diözesanen Einheiten sind von der Diözese für ihren kirchlichen Verwaltungsbezirk festzulegen.

Dem Deutschen Caritasverband (DCV) und den Diözesancaritasverbänden wird die Anwendung der Prüfungsrichtlinie empfohlen für ihre Einrichtungen, Verbände sowie Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind. Der Anwendungsbereich und die Anwendungskriterien der Prüfungsrichtlinie werden vom DCV bzw. dem Diözesancaritasverband definiert, sofern die Festlegung nicht durch die zuständige Diözese erfolgte.

Unter Einheiten sind die der Prüfungsrichtlinie unterliegenden juristischen Personen zu verstehen. Rechnungslegung ist entweder der nach bzw. in Anlehnung an handelsrechtliche oder doppelte Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss oder die insbesondere nach Grundsätzen der Kameralistik erstellte Jahresrechnung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensrechnung).

¹ Über seine Vertreter in den Organen der Unternehmen hat der VDD auf eine entsprechende Anwendung dieser Richtlinie hinzuwirken.

² Der VDD hat seinerseits die Zuwendungsempfänger über entsprechende Bewilligungsbedingungen auf die Anwendung dieser Richtlinie zu verpflichten.

Die Prüfungen gemäß dieser Prüfungsrichtlinie sind durch unabhängige externe Stellen durchzuführen. Unabhängige externe Stellen sind:

- öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder andere vergleichbar sachkundige Dritte sowie
- bistumseigene Prüfungseinrichtungen, deren organisatorische Unabhängigkeit und inhaltliche Weisungsfreiheit sichergestellt sind sowie eine öffentlich-rechtlichen Prüfungseinrichtungen vergleichbare Qualifikation des Fachpersonals gewährleistet ist.

2. Prüfung der Rechnungslegung und Erweiterung des Prüfungsauftrags

Die der Prüfungsrichtlinie unterliegenden Einheiten haben unabhängige externe Stellen mit der Prüfung ihrer Rechnungslegung zu beauftragen und darüber hinaus den Prüfungsauftrag um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erweitern, sofern sie die Größenkriterien nach § 267 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 u. 5 Handelsgesetzbuch³ (HGB) überschreiten.

Für Einheiten, die eine Jahresrechnung erstellen, sind an Stelle des Größenkriteriums Umsatzerlöse das Haushaltsvolumen und an Stelle der Bilanzsumme die Summe der Vermögensgegenstände maßgeblich.

Sofern andere gesetzliche Vorschriften die Prüfung der Rechnungslegung nicht abschließend regeln, ist die Prüfung der Rechnungslegung in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB durchzuführen.

Die Rechnungslegung ist von den gesetzlichen Vertretern der Einheit in den ersten drei Monaten eines Geschäfts-/Haushaltsjahres für das vergangene Geschäfts-/Haushaltsjahr aufzustellen.

Nach Aufstellung ist die Rechnungslegung durch unabhängige externe Stellen prüfen zu lassen. Der Bericht über die Prüfung der Rechnungslegung ist zusammen mit der geprüften Rechnungslegung bis spätestens zum Ende des folgenden Geschäfts-/Haushaltsjahrs sowohl dem für die Feststellung der Rechnungslegung zuständigen Organ als auch dem Zuwendungsgeber kirchlicher finanzieller Mittel vorzulegen.

Bei erweitertem Prüfungsauftrag soll der Prüfer der Rechnungslegung in der Sitzung des Organs, von dem die Rechnungslegung festgestellt werden soll, vor dem Feststellungsbeschluss über die Prüfung der Rechnungslegung sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die daraus resultierenden Feststellungen berichten.

³ Beim Größenkriterium Umsatzerlöse sind den Umsatzerlösen nach § 277 Abs. 1 HGB die Erlöse aus Zuweisungen und Zuschüssen unabhängig von ihrem Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung hinzuzurechnen.

3. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Erhält eine Einheit mehr als TEUR 500 aus kirchlichen finanziellen Mitteln, ist zusätzlich zur Prüfung der Rechnungslegung eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Anlage Fragenkreise 1 bis 12) zu beauftragen. Die Prüfung der Rechnungslegung einer Einheit erfolgt nach den für sie geltenden gesetzlichen und statuarischen Vorschriften. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist nach Maßgabe dieser Prüfungsrichtlinie durchzuführen. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist von einer unabhängigen externen Stelle durchzuführen.

Bei Zuwendungsempfängern des VDD, die TEUR 500 übersteigende Zuwendungen aus kirchlichen finanziellen Mitteln erhalten und die nicht die Größenkriterien nach § 267 Abs. 1 HGB überschreiten, kann eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in den Jahren unterbleiben, in denen keine wesentlichen personellen und strukturellen Veränderungen erfolgt sind. In diesem Fall ist die zusätzliche Beauftragung der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in einem Turnus von bis zu drei Jahren zulässig. Die Ausnahmeregelung gilt nicht im Jahr der erstmaligen Zuwendungsgewährung. Im Bereich der Diözesen und der Caritas sind Ausnahmeregelungen ggf. selbst zu treffen.

4. Fragenkatalog

Die erweiterte Prüfung hat die Zielsetzung, dem Aufsichtsgremium der geprüften Einheit zur Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion über die Rechnungslegung hinausgehende entscheidungsrelevante Informationen zu geben.

Hinsichtlich der Anwendung des Fragenkatalogs und der sachgerechten Form der Fragenbeantwortung sind die Abschnitte 2.1. und 2.2. des IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) entsprechend zu beachten. Insbesondere hat der Prüfer, falls ihm die Beurteilung der Angemessenheit eines Sachverhaltes nicht möglich ist, dies im Prüfungsbericht unter kurzer Darstellung des Sachverhalts anzuführen. Wenn er dabei eine vertiefende Behandlung für notwendig erachtet, die den Rahmen einer Rechnungslegungsprüfung übersteigt, hat er hierauf hinzuweisen. Ferner sind die einzelnen Fragen und Unterfragen des Fragenkatalogs klar und problemorientiert zu beantworten, die Antworten dürfen keine Folgefragen hervorrufen. Die einzelnen Fragen und Unterfragen des Katalogs sind – sofern nicht ein gesamter Fragenkreis einschlägig ist – vor der Beantwortung zu wiederholen.

Der Prüfer hat entsprechend Abschnitt 2.3 des IDW PS 720 in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichts über das Ergebnis der erweiterten Prüfung zusammenfassend zu berichten. Dabei ist darauf einzugehen, ob und wieweit Vorjahresbeanstandungen und –empfehlungen Rechnung getragen wurde. In dem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichts ist auf die Einzelbeantwortung der Fragen des Fragenkatalogs in einer Anlage zum Prüfungsbericht oder in einem als solchen gekennzeichneten Teilbericht des Prüfungsberichts zu verweisen.

Die Erweiterung der Prüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist unter Anwendung des Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der VDD-Prüfungsrichtlinie 2018 (Anlage) durchzuführen. Dieser Fragenkatalog gibt Hinweise für die

erweiterte Prüfung und Berichterstattung über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach dieser Richtlinie. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung umfasst die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1), des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreis 2 bis 6) und der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreis 7 bis 12). Die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse untersucht die Vermögens- und Finanzlage anhand der Fragenkreise 13 bis 15 sowie die Ertragslage anhand der Fragenkreise 16 bis 18.

Der Fragenkatalog erhebt in seiner generellen Ausrichtung keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Geeignetheit aller Fragen für sämtliche kirchliche juristische Personen. Um Besonderheiten - insbesondere im verfasst kirchlichen Bereich - angemessen zu berücksichtigen, können durch die verantwortlichen Gremien (in den Diözesen oder den betroffenen Einheiten) im Hinblick auf die Besonderheiten der geprüften Einheit geeignete Fragenkreise oder einzelne Fragen ergänzt, in (insbesondere an den Regelungen des Kirchenrechts orientierter) sachgerechter Weise modifiziert werden.

5. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Prüfungsrichtlinie wurde von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands KÖR am 26. Juni 2018 verabschiedet. Sie ist auf alle Prüfungen von Rechnungslegungen für Geschäfts-/Haushaltsjahre anzuwenden, die am 1. Januar 2019 oder danach beginnen.

Anlage: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der VDD-Prüfungsrichtlinie 2018

Anlage: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der VDD-Prüfungsrichtlinie 2018

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungs- und Leitungsorganen sowie individualisierte Angabe der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für das Leitungsorgan? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für das Leitungsorgan (Bsp. Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Einheit? Wie ist eine regelmäßige Überprüfung der Regelungen gewährleistet?
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Regelungen nicht eingehalten worden sind?
- c) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt? War die notwendige Beschlussfähigkeit jeweils gegeben? Hat der Prüfer der Rechnungslegung an der Bilanzsitzung des Überwachungsorgans teilgenommen?
- d) In welchen Überwachungsorganen sind die einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans aktiv?
- e) Liegen schriftliche Dienstverträge mit den Mitgliedern des Leitungsorgans vor? Wurden Besonderheiten vereinbart (Bsp. Befristung, Nebentätigkeit)?
- f) Erfolgt in der jährlichen Rechnungslegung die individualisierte Angabe der Vergütung der Organmitglieder aufgrund gesetzlicher oder einheitsspezifischer Regelungen? Falls nein, wie wird dies begründet?
- g) Haben sich Anhaltspunkte für eine (im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit) eindeutig unangemessene Vergütung der Organmitglieder ergeben?

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen der Einheit entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Sind Funktionstrennung und Vier-Augen-Prinzip organisatorisch gewährleistet?
- b) Werden die unter a) aufgeführten aufbau- und ablauforganisatorischen Grundlagen regelmäßig überprüft? Wann erfolgte die letzte Überprüfung und ggf. Anpassung?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den unter a) aufgeführten Grundsätzen verfahren wird?
- d) Hat das Leitungsorgan Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert? Haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht nach den Vorkehrungen verfahren wurde? Haben sich Anhaltspunkte für Korruption ergeben?
- e) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Projekt-/Auftragsvergabe und Projekt-/Auftragsabwicklung, Spendenverwendung und -verwaltung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
- f) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV) und wird diese regelmäßig aktualisiert? Werden langfristige Verträge regelmäßig auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft?

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Welche Planungsrechnungen (z.B. Wirtschaftsplan, Personalplanung, Investitions- und Finanzplanung, Ergebnisplanung) werden erstellt? Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen der Einheit?
- b) Werden in der Investitionsplanung Projekte, die in einem sachlichen Zusammenhang mit anderen Projekten stehen, so aufgeführt, dass dieser Zusammenhang erkennbar wird?
- c) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
- d) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen der Einheit? Wird das Rechnungswesen zeitnah geführt?
- e) Ist sichergestellt, dass die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten beachtet werden?
- f) Entspricht das eingerichtete Controlling den Anforderungen der Einheit und umfasst es alle wesentlichen Bereiche der Einheit?
- g) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochtereinheiten und der Einheiten, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?
- h) Entspricht die verfahrensübergreifende Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen den Bedürfnissen der Einrichtungen sowie den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln (z.B. über die Vorgehensweise bei der Implementierung von Software, über die formale Freigabe von Programmen durch den Anwender, die Zugangsberechtigungen, die Befugnis zum Änderungsdienst, die Aktualität der Dokumentation, die Datensicherung und den Datenschutz) und wird entsprechend verfahren?
- i) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?
- j) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?
- k) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennung und Compliance Management

- a) Hat die Leitung der Einheit nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können? Wie ist die Berichterstattung an das Überwachungsorgan geregelt?
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Umfeld der Einheit sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?
- e) Werden bestandsgefährdende Risiken und ergriffene Maßnahmen im Lage-/Rechenschaftsbericht wiedergegeben?

- f) Wurde ein Compliance-Management-System (CMS) eingerichtet? Welche Vorgaben lagen dem CMS zugrunde? Wann wurde das CMS letztmals einer Prüfung unterzogen und durch wen? Mit welchem Ergebnis hat die Prüfung abgeschlossen?

Fragenkreis 5: Geldanlagepolitik, Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Bestehen Anlagerichtlinien? Wenn ja, wurden diese eingehalten? Wenn nein, wären diese erforderlich?
- b) Soweit es sich um eine gemeinnützige Einheit i.S.d. Abgabenordnung handelt: Steht die Anlagepolitik hinsichtlich der zeitnah zu verwendenden Mittel der Einheit im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen?
- c) Werden längerfristige Guthaben der laufenden Konten angemessen verzinslich angelegt?
- d) Hat die Leitung der Einheit den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- e) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- f) Hat die Leitung der Einheit ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- g) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- h) Hat die Leitung der Einheit angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- i) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vorgaben in d) und f) nicht eingehalten werden?
- j) Ist die unterjährige Unterrichtung der Leitung der Einheit im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen der Einheit entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision in der Einheit? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten? Wie ist gewährleistet, dass die Stelle bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden ist?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäfts-/Haushaltsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- e) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?
- f) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Prüfer der Rechnungslegung abgestimmt?

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Regelungen in Bezug auf den Haushalt nicht eingehalten wurden (Bsp. Planung, Abweichung, Wirtschaftlichkeit)?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?
- e) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder des Leitungs- oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
- f) Wie ist sichergestellt, dass steuerrechtliche Vorschriften beachtet werden? Haben sich Anhaltspunkte für steuerliche Risiken ergeben?

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?
- f) Haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei bezuschussten Investitionen Auflagen der Zuschussgeber nicht beachtet wurden?

Fragenkreis 9: Regelungen für Auftragsvergabe

- a) Wurden Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen erlassen?
- b) Haben sich Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen ergeben?
- c) Soweit eine Richtlinie für die Vergabe von Aufträgen nicht erlassen wurde: Werden für Geschäfte Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) In welcher Form und in welchem Zeitabstand wird dem Überwachungsorgan Bericht erstattet?
- b) Sind die Berichte geeignet, dem Überwachungsorgan einen umfassenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der Einheit und der wichtigsten Bereiche der Einheit zu verschaffen?
- c) Waren die Unterlagen, die die Geschäftsführung dem Überwachungsorgan zur Verfügung gestellt hat, grundsätzlich geeignet, um diesem eine wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung zu ermöglichen (z.B. Alternativendarstellungen unter Risikoaspekten)?
- d) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehlpositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
- e) Zu welchen Themen hat die Leitung der Einheit dem Überwachungsorgan auf besonderen Wunsch berichtet?
- f) Haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war?
- g) Gibt es eine D & O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Kondition der D & O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?
- h) Sofern Interessenkonflikte der Organmitglieder gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Fragenkreis 11: Versicherungsschutz

- a) In welcher Höhe haben sich im abgelaufenen Geschäfts-/Haushaltsjahr Schadenfälle als un- bzw. unterversichert erwiesen?
- b) Wird der Versicherungsschutz regelmäßig auf Angemessenheit und Aktualität überprüft?

Fragenkreis 12: Rechnungslegung (Jahresabschluss bzw. Jahresrechnung)

- a) Nach welchen Vorschriften bzw. in Anlehnung an welche Vorschriften wurde der Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung aufgestellt und gegliedert?
- b) Ist der Prüfer der Rechnungslegung durch diözesane Rechtsvorschrift bestellt oder durch das satzungsmäßige Gremium gewählt worden? Ist im letztgenannten Fall der Prüfungsauftrag schriftlich vom zuständigen Organ erteilt worden?
- c) Ist ein gegenüber § 317 HGB (Gegenstand und Umfang der Prüfung) oder gegenüber den diözesanen Rechtsvorschriften betreffend Gegenstand und Umfang der Prüfung eingeschränkter oder veränderter Prüfungsauftrag erteilt oder eine Prüfung in eingeschränktem Umfang durchgeführt worden?
- d) Wurde vom Prüfer der Rechnungslegung ein Bestätigungsvermerk oder eine Bescheinigung bzw. ein Prüfungsvermerk erteilt oder eine sonstige, den Jahresabschluss einschließlich Buchführung würdigende, schriftliche Gesamtaussage formuliert? Wurden seitens des Prüfers Einwendungen gegen die Rechnungslegung erhoben?
- e) Entsprechen Aufbau und Untergliederung des Jahresabschlusses den Erfordernissen der Einheit?
- f) Ist der Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung geeignet, einen transparenten Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln?

Fragenkreis 13: Langfristige Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse sowie ungewöhnliche Bilanzposten und Bewertungen

- a) Welche langfristigen Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse bestehen, die nicht in der jährlichen Rechnungslegung enthalten sind (Art und/oder Umfang)?
- b) Sind Bestände/Abschlusspositionen auffallend hoch oder niedrig?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Fragenkreis 14: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?
- b) Sind längerfristig gebundene Vermögenswerte in ausreichendem Umfang langfristig finanziert?
- c) Ist die Liquidität der Einheit ausreichend gesichert, z.B. durch ausreichende Kreditlinien oder Abstimmung von Fremdkapitalaufnahme und Kapitalbedarf?
- d) Sind nach Art, Umfang und/oder Konditionen ungewöhnliche Kredite aufgenommen oder gewährt worden?
- e) In welchem Umfang hat die Einheit Finanz-/Fördermittel von Dritten zur Finanzierung laufender Aufwendungen und Investitionen erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden? Wurden die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß erstellt?

Fragenkreis 15: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?
- b) Ist der Ergebnisverwendungsvorschlag (Rücklagenbildung, Ausschüttungspolitik) rechtmäßig und mit der wirtschaftlichen Lage der Einheit vereinbar?

Fragenkreis 16: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis der Einheit nach Bereichen zusammen?
- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt? Wurden z. B. in größerem Umfang stille Reserven realisiert?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass zwischen der geprüften Einheit und Dritten, insbesondere ihr nahestehenden juristischen und/oder natürlichen Personen, Rechtsgeschäfte/ Maßnahmen/Umlagen eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden?
- e) Sind Maßnahmen zur Verbesserung der Vermögens- und Finanzlage erforderlich?

Fragenkreis 17: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte bzw. Geschäfte mit einem Defizit über dem geplanten Zuschussbedarf, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste bzw. des höheren Defizits?
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste/das Defizit zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?
- c) Bestehen besondere Risiken aus schwebenden Geschäften?

Fragenkreis 18: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?
- b) Liegt ein strukturelles Defizit vor und was sind seine Ursachen?
- c) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage der Einheit zu verbessern?
